

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- Verordnung (EWG) Nr. 1588/88 der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen ..... 1
- Verordnung (EWG) Nr. 1589/88 der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden ..... 3
- \* Verordnung (EWG) Nr. 1590/88 der Kommission vom 7. Juni 1988 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren ..... 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1591/88 der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand ..... 8
- \* Verordnung (EWG) Nr. 1592/88 der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe der Position 6404 und der Unterposition 6405 90 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ..... 10
- \* Verordnung (EWG) Nr. 1593/88 der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse der Position ex 4202 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ..... 11
- \* Verordnung (EWG) Nr. 1594/88 der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie Nr. 16 (lfd. Nr. 40.0160), Kleider für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 26 (lfd. Nr. 40.0260), sowie Röcke für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 27 (lfd. Nr. 40.0270), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden ..... 13

* Verordnung (EWG) Nr. 1595/88 der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 über die Rückzahlung der Erstattungen, die bei der Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Form von in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Waren gelten, und über die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge .....	15
* Verordnung (EWG) Nr. 1596/88 der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates .....	17
Verordnung (EWG) Nr. 1597/88 der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte sechste Teilausschreibung .....	18

---

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

**Rat**

88/314/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1988 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln .....	19
--	----

88/315/EWG :

* Richtlinie des Rates vom 7. Juni 1988 zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise .....	23
--	----

* Unterrichtung über die Unterzeichnung des Abkommens mit Thailand gemäß Artikel XXVIII des GATT betreffend Süßkartoffeln .....	27
---	----

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1588/88 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1988

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1097/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13  
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen  
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu  
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 4047/87 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser  
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeffi-  
zienten festgestellt wird.Diese Wechselkurse sind die am 7. Juni 1988 festge-  
stellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle  
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich  
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
4047/87 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen  
Angebotspreise und Notierungen, von denen die  
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der  
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu  
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und  
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-  
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang  
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1988 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 99.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	16,55	169,69
0712 90 19	16,55	169,69
1001 10 10	73,91	248,37 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	73,91	248,37 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	11,45	187,24
1001 90 99	11,45	187,24
1002 00 00	51,75	164,18 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	45,43	166,83
1003 00 90	45,43	166,83
1004 00 10	101,89	139,07
1004 00 90	101,89	139,07
1005 10 90	16,55	169,69 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	16,55	169,69 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	40,05	175,92 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	45,43	99,90
1008 20 00	45,43	149,42 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	45,43	61,90 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	45,43	61,90
1101 00 00	31,23	277,55
1102 10 00	87,65	245,06
1103 11 10	128,41	398,82
1103 11 90	31,32	297,34

<sup>(1)</sup> Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(2)</sup> Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

<sup>(3)</sup> Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

<sup>(4)</sup> Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

<sup>(5)</sup> Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

<sup>(6)</sup> Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

<sup>(7)</sup> Bei der Einfuhr von Erzeugnissen der Unterposition 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1589/88 DER KOMMISSION**

vom 8. Juni 1988

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl  
und Malz hinzugefügt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 1097/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15  
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates  
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit  
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-  
wendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und  
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 4048/87 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu  
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt  
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-  
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der  
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-  
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in  
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-  
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-  
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter  
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in  
Höhe jeder dieser Währungen stützt und während  
eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der  
Gemeinschaft entsprechend vorhergehendem Gedan-  
kenstrich und nach Maßgabe des vorgenannten Koeff-  
fizienten festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 7. Juni 1988 festge-  
stellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-  
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden  
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,  
wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten  
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus  
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-  
setzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 378 vom 31. 12. 1987, S. 102.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

## B. Malz

*(ECU/Tonne)*

KN-Code	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1590/88 DER KOMMISSION**

vom 7. Juni 1988

**zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des  
Zollwerts bestimmter verderblicher Waren****DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —**gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 der  
Kommission vom 12. Juni 1981 zur Einführung eines  
Systems vereinfachter Verfahren zur Ermittlung des Zoll-  
werts bestimmter verderblicher Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3773/87 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1577/81 bestimmt,  
daß die Kommission periodische Durchschnittswerte je  
Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung im  
Anhang festsetzt.Die Anwendung der in derselben Verordnung festge-  
legten Regeln und Kriterien auf die der Kommission  
nach Artikel 1 Absatz 2 der genannten Verordnung  
mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorlie-  
genden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je  
Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.  
1577/81 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit  
werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 10. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juni 1988

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 154 vom 13. 6. 1981, S. 26.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 355 vom 17. 12. 1987, S. 19.

## ANHANG

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
1.10	0701 90 51 0701 90 59	Frühkartoffeln	21,82	946	172,34	45,26	153,11	3 620	16,93	33 656	50,82	14,59
1.20	0702 00 10 0702 00 90	Tomaten	50,89	2 207	401,90	105,55	357,06	8 441	39,48	78 483	118,52	34,03
1.30	0703 10 19	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln)	24,44	1 060	193,07	50,71	171,52	4 055	18,96	37 702	56,93	16,35
1.40	0703 20 00	Knoblauch	113,88	4 940	899,33	236,20	798,98	18 889	88,34	175 619	265,22	76,16
1.50	ex 0703 90 00	Porree	24,81	1 078	197,15	51,51	174,74	4 100	19,27	38 215	57,81	16,44
1.60	ex 0704 10 10 ex 0704 10 90	Blumenkohl	24,64	1 063	194,92	50,89	171,59	4 055	19,14	37 482	57,16	17,15
1.70	0704 20 00	Rosenkohl	44,76	1 931	355,63	92,23	312,60	7 362	34,82	68 116	103,74	31,19
1.80	0704 90 10	Weißkohl und Rotkohl	23,04	1 001	183,06	47,82	162,25	3 807	17,89	35 484	53,68	15,26
1.90	ex 0704 90 90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea var. italica)	125,24	5 433	989,08	259,78	878,72	20 774	97,16	193 147	291,69	83,77
1.100	ex 0704 90 90	Chinakohl	77,51	3 362	612,11	160,77	543,81	12 856	60,13	119 532	180,52	51,84
1.110	0705 11 10 0705 11 90	Kopfsalat	55,97	2 428	442,05	116,10	392,73	9 284	43,42	86 323	130,36	37,43
1.120	ex 0705 29 00	Endivien	91,00	3 955	723,03	188,90	640,84	15 038	70,68	140 150	212,02	60,29
1.130	ex 0706 10 00	Karotten und Speisemöhren	23,08	1 001	182,31	47,88	161,97	3 829	17,91	35 603	53,76	15,44
1.140	ex 0706 90 90	Radisheschen	80,89	3 513	645,34	168,03	570,65	13 481	62,92	124 906	188,51	53,21
1.150	0707 00 11 0707 00 19	Gurken	18,85	817	148,86	39,10	132,25	3 126	14,62	29 070	43,90	12,60
1.160	0708 10 10 0708 10 90	Erbsen (Pisum sativum)	322,59	13 994	2 547,54	669,11	2 263,29	53 508	250,25	497 479	751,30	215,76
1.170	0708 20 10 0708 20 90	Bohnen (Vigna-Arten, Pha- seolus-Arten)	95,24	4 131	752,16	197,55	668,24	15 798	73,88	146 882	221,82	63,70
1.180	ex 0708 90 00	Dicke Bohnen	48,85	2 122	387,72	101,69	343,94	8 151	38,04	75 454	113,88	32,05
1.190	0709 10 00	Artischocken	82,78	3 596	657,05	172,33	582,85	13 814	64,46	127 867	192,99	54,32
1.200		Spargel :										
1.200.1	ex 0709 20 00	— grüner	233,28	10 119	1 842,26	483,87	1 636,71	38 694	180,97	359 754	543,30	156,02
1.200.2	ex 0709 20 00	— anderer	128,62	5 579	1 015,72	266,77	902,39	21 334	99,77	198 348	299,55	86,02
1.210	0709 30 00	Auberginen	35,03	1 521	278,05	72,92	246,65	5 845	27,28	54 111	81,67	22,98
1.220	ex 0709 40 00	Stangensellerie oder Bleich- sellerie	67,24	2 916	531,00	139,46	471,75	11 153	52,16	103 694	156,60	44,97
1.230	0709 51 30	Pfifferlinge	380,81	16 444	3 035,75	791,09	2 634,74	60 745	294,66	570 911	890,27	264,14
1.240	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack	82,31	3 570	650,03	170,73	577,50	13 653	63,85	126 937	191,70	55,05
1.250	0709 90 50	Fenchel	32,53	1 412	259,53	67,57	229,50	5 422	25,30	50 234	75,81	21,40
1.260	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)	30,51	1 323	240,96	63,29	214,08	5 061	23,67	47 055	71,06	20,40
1.270	ex 0714 20 00	Süße Kartoffeln, ganz, frisch	86,60	3 752	685,31	179,12	610,30	14 416	67,02	133 023	201,41	58,26
2.10	ex 0802 40 00	Eßkastanien (Castanea-Arten), frisch	50,95	2 199	403,00	105,23	354,76	8 384	39,58	77 493	118,17	35,46
2.20	ex 0803 00 10	Bananen (andere als Mehl- bananen), frisch	56,56	2 453	446,72	117,33	396,88	9 382	43,88	87 235	131,74	37,83
2.30	ex 0804 30 00	Ananas, frisch	42,34	1 836	334,36	87,81	297,05	7 022	32,84	65 293	98,60	28,31
2.40	ex 0804 40 10 ex 0804 40 90	Avocadofrüchte, frisch	164,44	7 133	1 298,59	341,07	1 153,70	27 275	127,56	253 587	382,97	109,98
2.50	ex 0804 50 00	Mangofrüchte und Guaven, frisch	120,70	5 235	953,16	250,34	846,81	20 020	93,63	186 132	281,10	80,72
2.60		Süßorangen, frisch :										
2.60.1	0805 10 11 0805 10 21 0805 10 31 0805 10 41	— Blut- und Halbblut- orangen	18,06	784	143,39	37,61	127,20	3 014	14,06	27 906	42,11	11,85

Ru- brik	KN-Code	Warenbenennung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag) / 100 kg netto									
			ECU	bfrs/lfrs	Dkr	DM	ffrs	Dr	irisches £	Lit	hfl	£ Sterling
2.60.2	0805 10 15 0805 10 25 0805 10 35 0805 10 45	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins	37,73	1 636	297,95	78,25	264,71	6 258	29,26	58 184	87,87	25,23
2.60.3	0805 10 19 0805 10 29 0805 10 39 0805 10 49	— andere	36,20	1 572	289,80	75,21	255,28	6 039	28,16	55 927	84,33	23,78
2.70		Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:										
2.70.1	ex 0805 20 10	— Clementinen	91,01	3 945	721,88	188,47	639,83	15 070	70,50	139 458	211,71	61,27
2.70.2	ex 0805 20 30	— Monreales und Satsumas	83,47	3 621	659,21	173,14	585,66	13 846	64,75	128 730	194,41	55,83
2.70.3	ex 0805 20 50	— Mandarinen und Wilkings	82,58	3 588	661,10	171,57	582,37	13 778	64,25	127 585	192,39	54,26
2.70.4	ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	— Tangerinen und andere	33,25	1 442	262,60	68,97	233,30	5 515	25,79	51 281	77,44	22,24
2.80	ex 0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum), frisch	37,46	1 625	295,87	77,71	262,86	6 214	29,06	57 778	87,25	25,05
2.85	ex 0805 30 90	Limetten (Citrus aurantifolia), frisch	137,04	5 945	1 082,26	284,25	961,50	22 731	106,31	211 342	319,17	91,66
2.90		Pampelmusen und Grapefruits, frisch:										
2.90.1	ex 0805 40 00	— weiß	36,80	1 596	290,63	76,33	258,21	6 104	28,55	56 755	85,71	24,61
2.90.2	ex 0805 40 00	— rosa	56,80	2 464	448,58	117,81	398,53	9 421	44,06	87 598	132,29	37,99
2.100	0806 10 11 0806 10 15 0806 10 19	Tafeltrauben	134,06	5 815	1 058,71	278,07	940,58	22 237	104,00	206 744	312,22	89,66
2.110	0807 10 10	Wassermelonen	30,85	1 338	243,66	63,99	216,47	5 117	23,93	47 582	71,85	20,63
2.120		andere Melonen:										
2.120.1	ex 0807 10 90	— Amarillo, Cuper, Honey Dew, Onteniente, Piel de Sapo, Rochet, Tendral	51,01	2 212	402,84	105,80	357,89	8 461	39,57	78 665	118,80	34,11
2.120.2	ex 0807 10 90	— andere	77,53	3 363	612,25	160,80	543,94	12 859	60,14	119 560	180,56	51,85
2.130	0808 10 91 0808 10 93 0808 10 99	Äpfel	56,28	2 441	444,49	116,74	394,90	9 336	43,66	86 800	131,08	37,64
2.140	ex 0808 20 31 ex 0808 20 33 ex 0808 20 35 ex 0808 20 39	Birnen (andere als Nashi (Pyrus Pyrifolia))	59,16	2 566	467,23	122,72	415,10	9 813	45,89	91 241	137,79	39,57
2.150	0809 10 00	Aprikosen	74,29	3 222	586,68	154,09	521,22	12 322	57,63	114 566	173,02	49,68
2.160	0809 20 10 0809 20 90	Kirschen	154,95	6 722	1 223,70	321,40	1 087,17	25 702	120,21	238 963	360,88	103,64
2.170	ex 0809 30 00	Pfirsiche	111,13	4 821	877,65	230,51	779,72	18 434	86,21	171 386	258,83	74,33
2.180	ex 0809 30 00	Nektarinen	114,72	4 976	905,99	237,95	804,90	19 029	89,00	176 921	267,19	76,73
2.190	0809 40 11 0809 40 19	Pflaumen	138,96	6 027	1 097,36	288,22	974,92	23 048	107,79	214 292	323,62	92,94
2.200	0810 10 10 0810 10 90	Erdbeeren	97,75	4 240	771,98	202,76	685,85	16 214	75,83	150 751	227,66	65,38
2.210	0810 40 30	Heidelbeeren der Art Vaccinium myrtillus	398,05	17 290	3 159,35	828,65	2 802,57	66 423	309,97	614 833	927,99	261,19
2.220	0810 90 10	Kiwifrüchte (Actinidia chinensis Planch.)	182,39	7 912	1 440,38	378,31	1 279,67	30 253	141,49	281 275	424,78	121,99
2.230	ex 0810 90 90	Granatäpfel	51,26	2 213	406,77	105,84	357,82	8 456	39,85	77 884	118,89	35,56
2.240	ex 0810 90 90	Kakis	75,42	3 271	595,59	156,43	529,14	12 509	58,50	116 307	175,64	50,44
2.250	ex 0810 90 90	Litschi-Pflaumen	381,03	16 528	3 009,01	790,31	2 673,28	63 200	295,59	587 594	887,39	254,84

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1591/88 DER KOMMISSION**

vom 8. Juni 1988

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates  
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung  
(EWG) Nr. 3993/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz  
4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81  
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder  
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1  
Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten  
Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der  
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr  
ausgeglichen werden.Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18.  
Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die  
Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor<sup>(3)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1489/76<sup>(4)</sup>, sind die Erstattungen für den nicht denatu-  
rierten und in unverändertem Zustand ausgeführten  
Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der  
Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem  
Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der  
angeführten Verordnung genannten Preise und Kosten-  
elemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind  
zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten  
Ausfuhr zu berücksichtigen.Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität  
festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG)  
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-  
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-  
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der  
cif-Preise für Zucker<sup>(5)</sup>, festgelegt worden.Diese Erstattung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2  
der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandis-zucker wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der  
Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungs-  
bestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für  
Zucker<sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.  
1467/77<sup>(7)</sup>, definiert. Die so berechnete Erstattung muß  
bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen  
Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses  
Gehalts festgesetzt werden.Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-  
dernisse bestimmter Märkte können es notwendig  
machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-  
mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher  
Höhe festzusetzen.In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch  
Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung  
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung  
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt  
innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von  
2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der  
sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multi-  
pliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß  
Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung  
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates<sup>(8)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87<sup>(9)</sup>,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der  
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-  
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der  
während des bestimmten Zeitraums für die  
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-  
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des  
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie  
kann zwischenzeitlich geändert werden.Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige  
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notie-  
rungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und  
auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angege-  
benen Erstattungsbeträge festzusetzen.<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 1. 7. 1977, S. 6.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang genannten Beträge festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 8. Juni 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

*(in ECU)*

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	37,82 <sup>(1)</sup>	0,4111
1701 11 90 300		
1701 11 90 500	34,42 <sup>(1)</sup>	
1701 11 90 900	<sup>(2)</sup>	0,4111
1701 12 90 100	37,82 <sup>(1)</sup>	
1701 12 90 300		
1701 12 90 500	34,42 <sup>(1)</sup>	0,4111
1701 12 90 900	<sup>(2)</sup>	
1701 91 00 000		
1701 99 10 100	41,11	
1701 99 10 900	40,35	

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

<sup>(2)</sup> Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

*NB:* Die die Erzeugnisse betreffenden Code sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1592/88 DER KOMMISSION**

vom 8. Juni 1988

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Schuhe der Position 6404 und der Unterposition 6405 90 10 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vom 17. November 1987 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannte sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 14 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit

Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wieder eingeführt werden.

Für Schuhe der Position 6404 und der Unterposition 6405 90 10 der Kombinierten Nomenklatur beträgt der individuelle Plafond 2 400 000 ECU. Am 1. Juni 1988 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Thailand den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Thailand wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 12. Juni 1988 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Thailand in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0680	6404	Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Spinnstoffen
	6405 90 10	Andere Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1988

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1593/88 DER KOMMISSION**

vom 8. Juni 1988

**zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse der Position ex 4202 der Kombinierten Nomenklatur mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 des Rates  
vom 17. November 1987 zur Anwendung allgemeiner  
Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit  
Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988 <sup>(1)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 16,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach den Artikeln 1 und 14 der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 wird die Zollausssetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 9 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 14 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit Ursprung aus jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse der Position ex 4202 der Kombinierten Nomenklatur beträgt der individuelle Plafond 4 050 000 ECU. Am 1. Juni 1988 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Indien den betreffenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Indien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 12. Juni 1988 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3635/87 ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Indien in die Gemeinschaft wiedereingeführt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0570	4202 11 10	Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen und ähnliche Behältnisse
	4202 11 90	
	4202 12 91	— mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder
	4202 12 99	
	4202 19 91	— mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen
	4202 19 99	— — aus anderen Stoffen, einschließlich Vulkanfiber
	4202 21 00	Andere aus anderen Stoffen
	4202 22 90	
	4202 29 00	Taschen- oder Handtaschenartikel
	4202 31 00	
	4202 32 90	— mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder
	4202 39 00	
	4202 91 10	— mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen
	4202 91 50	— — aus Spinnstoffen
	4202 91 90	— — — andere
	4202 92 91	
	4202 92 95	Andere
	4202 92 99	
	4202 99 10	— mit Außenseite aus Leder, rekonstituiertem Leder oder Lackleder
	4202 99 90	— mit Außenseite aus Kunststoffolien oder Spinnstoffen
	— andere	
	— — Behältnisse für Musikinstrumente	
	— — — andere	

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 350 vom 12. 12. 1987, S. 1.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1988

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

---

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1594/88 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1988

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie Nr. 16 (lfd. Nr. 40.0160), Kleider für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 26 (lfd. Nr. 40.0260), sowie Röcke für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 27 (lfd. Nr. 40.0270), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

## DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 des Rates vom 3. Dezember 1987 über die Verwaltung der allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1988<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 des Rates<sup>(2)</sup> gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 7 ihres Anhangs I oder II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3783/87 können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, der Warenkategorie Nr. 16 (lfd. Nr. 40.0160), Kleider für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 26 (lfd. Nr. 40.0260), sowie Röcke für Frauen und Mädchen, der Warenkategorie Nr. 27 (lfd. Nr. 40.0270), ist der Plafond auf 50 000, 280 000 bzw. 208 000 Stück festgesetzt. Am 2. Juni 1988 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Pakistan, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 12. Juni 1988 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3782/87 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0160	(1 000 Stück)	6203 11 00	Anzüge und Kombinationen, andere als aus Gewirken, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, ausgenommen Skianzüge
		6203 12 00	
		6203 19 10	
		6203 19 30	
		6203 21 00	
		6203 22 90	
		6203 23 90	
40.0260	(1 000 Stück)	6203 29 19	Kleider für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		6104 41 00	
		6104 42 00	
		6104 43 00	
		6104 44 00	
		6204 41 00	
		6204 42 00	
40.0270	(1 000 Stück)	6204 43 00	Röcke, einschließlich Hosenröcke, für Frauen und Mädchen
		6204 44 00	
		6104 51 00	
		6104 52 00	
		6104 53 00	
		6104 59 00	
		6204 51 00	
6204 52 00			
		6204 53 00	
		6204 59 10	

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987, S. 58.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 367 vom 28. 12. 1987, S. 1.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1988

*Für die Kommission*

COCKFIELD

*Vizepräsident*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1595/88 DER KOMMISSION**

vom 8. Juni 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 über die Rückzahlung der Erstattungen, die bei der Ausfuhr von bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Form von in Anhang II des Vertrages nicht aufgeführten Waren gelten, und über die Erhebung der Beitrittsausgleichsbeträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1097/88<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1107/88<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 der Kommission<sup>(5)</sup> sieht in bestimmten Fällen die Rückzahlung einer Erstattung vor, die unter Zugrundelegung der im Anhang der genannten Verordnung angeführten Mengen berechnet wird. Bei einigen Erzeugnissen kann die Zugrundelegung dieser Mengen überhöhte finanzielle Auswirkungen haben. Der genannte Anhang sollte deshalb geändert werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1988

Der betreffende Anhang sollte außerdem geändert werden, um der Anwendung der neuen Kombinierten Nomenklatur Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen den Stellungnahmen sämtlicher zuständiger Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2185/87 wird durch den Anhang dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1988 in Kraft.

Auf Antrag des Beteiligten, der vor dem 1. Oktober 1988 zu stellen ist, ist sie auf Erzeugnisse anwendbar, die ab 24. Juli 1987 zum freien Verkehr abgefertigt wurden.

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 20.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 203 vom 24. 7. 1987, S. 20.

ANHANG

„ANHANG

Ware (KN-Code)	Grunderzeugnismenge, die als zur Herstellung von 100 kg Ware verwendet zugrunde gelegt wird
1302 31 00	
1302 32 10	
1302 32 90	717 kg Weißzucker
1302 39 00	
1518 00 10	
2941 10 00	6 703 kg Mais (zur Stärkeherstellung) und 787,40 kg Weißzucker
3001 90 91	717 kg Weißzucker
3505 10 50	335 kg Weichweizen (zur Stärkeherstellung)
3912 90 90	
3913 90 90	
3915 90 91	
3915 90 99	
3916 90 90	
3917 29 19	
3917 32 51	
3917 39 19	717 kg Weißzucker
3919 10 90	
3919 90 90	
3920 99 90	
3921 19 10	
3921 19 90	
3921 90 90	

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1596/88 DER KOMMISSION**

vom 8. Juni 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 mit Durchführungsbestimmungen für die obligatorische Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1441/88 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 39 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die produktionstechnischen Gründe, welche die nach dem 15. März erfolgte Einbeziehung der zur Herstellung von konzentriertem Most bestimmten Traubenmostmengen in die Mengen gerechtfertigt haben, die von den Mengen abgezogen werden, die zur Bestimmung der zur obligatorischen Destillation zu liefernden Weinmenge zu berücksichtigen sind, bestehen erfahrungsgemäß auch für den zur Bereitung von Traubenmost und Schaumwein nach dem genannten Datum bestimmten Most. Zur Vermeidung einer ungleichen Behandlung sollte die gemäß Artikel 6 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission <sup>(3)</sup> für konzentrierten Most geltende Regelung auf Traubensaft und Schaumwein ausgedehnt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 6 Absatz 1 vierter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 erhält folgende Fassung :

„Für das Wirtschaftsjahr 1987/88 kann der Erzeuger außerdem von dem im ersten Unterabsatz genannten Volumen die Traubenmostmengen abziehen, die zur Herstellung von anderen Erzeugnissen als Tafelwein bestimmt und am 15. März noch nicht verarbeitet sind, sofern er sich verpflichtet, sie spätestens am 31. August zu verarbeiten. Ist diese Verarbeitung bis zum letztgenannten Datum noch nicht durchgeführt, muß der Erzeuger eine Weinmenge zur obligatorischen Destillation liefern, die sich durch Multiplikation der nicht verarbeiteten Mostmenge mit dem in Artikel 8 genannten Prozentsatz, erhöht um 20 %, ergibt. Diese Menge ist bis zu dem von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde in Anwendung von Artikel 12 Absatz 5 bestimmten Datum zu liefern.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 45 vom 18. 2. 1988, S. 15.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1597/88 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1988

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte sechste Teilausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3993/87 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 19 Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 der Kommission vom 18. April 1988 betreffend eine Dauerausschreibung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker <sup>(3)</sup> werden Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers durchgeführt.

Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibung

insbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarktes in der Gemeinschaft sowie des Weltmarktes festzusetzen.

Nach Prüfung der Angebote sind für die sechste Teilausschreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1035/88 durchgeführte sechste Teilausschreibung für Weißzucker wird eine Ausfuhrerstattung von höchstens 42,490 ECU/100 kg festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Juni 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1988

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 102 vom 21. 4. 1988, S. 14.

## II

*(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)*

## RAT

## RICHTLINIE DES RATES

vom 7. Juni 1988

über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise von anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln

(88/314/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,  
auf Vorschlag der Kommission<sup>(1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament<sup>(2)</sup>,  
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Programme der Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher<sup>(4)</sup> sehen die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Angabe der Preise vor.

Die Richtlinie 79/581/EWG des Rates vom 19. Juni 1979 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise<sup>(5)</sup>, enthält die Pflicht zur Angabe der Lebensmittelpreise. In der Entschließung des Rates vom 19. Juni 1979 über die Angabe des Preises bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen des kurzfristigen Verbrauchs in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen<sup>(6)</sup> wird die Kommission ersucht, einen Vorschlag für die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei anderen Erzeugnissen des täglichen Bedarfs als Lebensmitteln vorzulegen.

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird.

Mit der Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln werden Verbrauchern Preisvergleiche an der Verkaufsstelle erleichtert. Auf diese Weise wird die Transparenz der Märkte erhöht und ein verstärkter Schutz der Verbraucher gewährleistet.

Die Pflicht zur Angabe dieser Preise muß grundsätzlich auf alle anderen Erzeugnisse als Lebensmittel Anwendung finden, die dem Letztverbraucher zum Kauf angeboten werden; sie muß auch für geschriebene oder gedruckte Werbeanzeigen und Warenkataloge gelten, sofern darin der Verkaufspreis der Waren angegeben wird.

Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen in einer der jeweiligen Gruppen von Erzeugnissen entsprechenden Weise angegeben werden, damit die Etikettierung den Einzelhändler nicht übermäßig belastet.

Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit sollten die Mitgliedstaaten diejenigen Erzeugnisse ausnehmen können, bei denen eine solche Preisangabe nur von geringer Bedeutung wäre.

Bei fertig verpackten Erzeugnissen sollte in allen Fällen, in denen dies möglich ist, die Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit durch die Standardisierung der Mengen ersetzt werden. Die auf Gemeinschaftsebene auf dem Gebiet der Standardisierung der Wertereihen für Erzeugnisse in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen erzielten Fortschritte sind zu berücksichtigen; daher ist die Freistellung der zu diesem Zweck festgelegten Wertereihen vorzusehen.

Mit der Richtlinie 80/232/EWG<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/356/EWG<sup>(8)</sup>, wurden die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen festgelegt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 8 vom 13. 1. 1984, S. 2, und ABl. Nr. C 121 vom 7. 5. 1987, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 122 vom 20. 5. 1985, S. 148, und Beschluß vom 18. Mai 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 343 vom 24. 12. 1984, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 2, und ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 163 vom 30. 6. 1979, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 25. 2. 1980, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1987, S. 48.

Ziel der in der vorliegenden Richtlinie getroffenen Regelung sind die Unterrichtung und der Schutz der Verbraucher —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

#### Artikel 1

- (1) Diese Richtlinie betrifft die Angabe des Verkaufspreises und des Preises je Maßeinheit bei anderen Erzeugnissen als Lebensmitteln, die dem Letztverbraucher in losem Zustand oder in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten oder mit unterschiedlichen Füllmengen zum Kauf angeboten werden oder für die unter Angabe von Preisen geworben wird.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung
- auf Erzeugnisse, die in Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gekauft werden,
  - auf bei Erbringen einer Dienstleistung gelieferte Erzeugnisse,
  - auf Privatverkäufe,
  - auf Versteigerungen sowie Verkäufe von Kunstgegenständen und Antiquitäten.

#### Artikel 2

Im-Sinne dieser Richtlinie sind

- a) in losem Zustand, in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse : Erzeugnisse, die nicht vorher verpackt und/oder nur in Anwesenheit des Letztverbrauchers abgemessen oder abgewogen werden ;
- b) stückweise in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse : Erzeugnisse, die nicht aufgeteilt werden können, ohne ihre Beschaffenheit oder Eigenschaften zu ändern ;
- c) Erzeugnisse in Fertigpackungen : in Abwesenheit des Verbrauchers verpackte Erzeugnisse, gleichviel ob die Verpackung sie ganz oder teilweise umschließt ;
- d) Erzeugnisse in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen : vorverpackte Erzeugnisse mit einer Füllmenge, die einem im voraus festgelegten Wert entspricht ;
- e) Erzeugnisse in Fertigpackungen mit unterschiedlichen Füllmengen : vorverpackte Erzeugnisse mit einer Füllmenge, die nicht einem im voraus festgelegten Wert entspricht ;
- f) Verkaufspreis : der Preis für eine bestimmte Menge des Erzeugnisses ;
- g) Preis je Maßeinheit : der Preis für 1 Kilogramm, 1 Liter, 1 Meter oder 1 Quadratmeter des Erzeugnisses, vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 10 Absatz 2.

#### Artikel 3

- (1) Bei den in Artikel 1 bezeichneten Erzeugnissen ist der Verkaufspreis nach Maßgabe des Artikels 4 anzugeben.
- (2) Bei den im Anhang aufgeführten Erzeugnissen in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen und bei den Erzeugnissen in Fertigpackungen mit unterschiedlichen Füllmengen ist vorbehaltlich der Artikel 7 bis 10 auch der Preis je Maßeinheit anzugeben.

(3) Der Preis je Maßeinheit von in losem Zustand in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen muß angegeben werden. Die Mitgliedstaaten können jedoch die Bedingungen festlegen, unter denen für bestimmte Gruppen dieser Erzeugnisse der Verkaufspreis für das einzelne Stück angegeben werden kann.

(4) Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit beziehen sich unter den von den Mitgliedstaaten festgelegten Bedingungen auf den Endpreis des Erzeugnisses.

#### Artikel 4

Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen dem Erzeugnis eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar angegeben sein. Jeder Mitgliedstaat kann die spezifischen Einzelheiten dieser Preisangabe — etwa durch Anschlag, Auszeichnung am Warenregal oder Etikettierung — festlegen.

#### Artikel 5

Bei geschriebenen oder gedruckten Werbeanzeigen und Warenkatalogen, in denen der Verkaufspreis der Erzeugnisse im Sinne des Artikels 1 angegeben wird, ist vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 2 auch der Preis je Maßeinheit anzugeben.

#### Artikel 6

- (1) Der Preis je Maßeinheit wird bei nach Volumen in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen je Liter oder je Kubikmeter, bei nach Gewicht in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen je Kilogramm oder je Tonne, bei den nach Länge in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen je Meter und bei nach Fläche in den Verkehr gebrachten Erzeugnissen je Quadratmeter angegeben.
- (2) Mit Rücksicht auf die Mengen, in denen bestimmte Erzeugnisse üblicherweise in den Verkehr gebracht werden, können die Mitgliedstaaten jedoch zulassen, daß der Preis je Maßeinheit in Dezimalzahlen angegeben wird, die ein Vielfaches der in Absatz 1 genannten Einheiten darstellen oder in diesen aufgehen.
- (3) Der Preis je Maßeinheit bezieht sich bei Erzeugnissen in Fertigpackungen in Übereinstimmung mit den einzelstaatlichen oder gemeinschaftlichen Vorschriften auf die angegebene Füllmenge.

#### Artikel 7

- (1) Die Mitgliedstaaten können Erzeugnisse, die in losem Zustand oder in Fertigpackungen in den Verkehr gebracht werden, von der Angabe des Preises je Maßeinheit ausnehmen, wenn eine solche Angabe nur geringe Bedeutung hätte.
- (2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnissen handelt es sich insbesondere um
- a) von der Angabe des Gewichts oder des Volumens ausgenommene Erzeugnisse (insbesondere stückweise in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse) ;
  - b) unterschiedliche Erzeugnisse, die in ein und derselben Verpackung in den Verkehr gebracht werden ;
  - c) mittels Automaten vermarktete Erzeugnisse ;
  - d) Erzeugnisse, die im Hinblick auf eine Zubereitung vermischt werden müssen und sich in derselben Verpackung befinden ;

- e) Sammelpackungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/232/EWG, sofern sie aus Einzelerzeugnissen bestehen, die einem der in einer gemeinschaftlichen Wertereihe genannten Werte entsprechen.

#### Artikel 8

(1) Die Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit gilt nicht für die in Anhang I Nummern 5, 8.2, 8.3, 8.5, 8.6, 9, 10 und 11 der Richtlinie 80/232/EWG genannten Erzeugnisse, sofern sie gemäß den in diesem Anhang genannten Reihen für Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Von der Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten folgende Erzeugnisse ausnehmen:

- die in Anhang I Nummern 4, 6, 7, 8.1 und 8.4 der Richtlinie 80/232/EWG genannten Erzeugnisse, sofern sie gemäß den in diesem Anhang aufgeführten Wertereihen für Nennfüllmengen in den Verkehr gebracht werden;
- die in Anhang II Nummer 3 der Richtlinie 80/232/EWG genannten Erzeugnisse, sofern sie in formbeständigen Behältnissen gemäß den in diesem Anhang aufgeführten Wertereihen für Behältnisvolumen in den Verkehr gebracht werden und nicht in Anhang I der Richtlinie 80/232/EWG aufgeführt sind;
- die in Anhang I der Richtlinie 80/232/EWG genannten Erzeugnisse, sofern sie in formbeständigen Behältnissen gemäß den in Anhang III der genannten Richtlinie aufgeführten Wertereihen für Behältnisvolumen in den Verkehr gebracht werden.

(3) Von der Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Erzeugnisse in Fertigpackungen ausnehmen, sofern sie in Mengen in den Verkehr gebracht werden, die kleiner als der niedrigste bzw. größer als der höchste Wert der gemeinschaftlichen Wertereihen sind.

#### Artikel 9

Bei der Verabschiedung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Harmonisierung der Wertereihen für Erzeugnisse in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen oder bei der Überprüfung vorausgehend verabschiedeter Wertereihen ändert der Rat auf Vorschlag der Kommission den Artikel 8.

#### Artikel 10

Die Mitgliedstaaten haben eine Übergangszeit von sieben Jahren ab Annahme dieser Richtlinie, um die Bestimmungen dieser Richtlinie betreffend die im Anhang genannten Erzeugnisse in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen anzuwenden. Während dieser Übergangszeit können etwaige nationale Maßnahmen

oder Gepflogenheiten, die zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bestehen und diese Erzeugnisse betreffen, beibehalten werden.

Bis zum Ablauf der Übergangszeit, während der die angelsächsischen Maßeinheiten aufgrund der Gemeinschaftsbestimmungen über die Einheiten im Meßwesen verwendet werden dürfen, legen die zuständigen Behörden Irlands und des Vereinigten Königreichs für jedes Erzeugnis oder für jede Gruppe von Erzeugnissen die Gewichts-, Volumen-, Längen- oder Flächeneinheiten des internationalen Systems bzw. des angelsächsischen Systems fest, für die die Angabe des Preises je Maßeinheit vorgeschrieben ist.

#### Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten können Erzeugnisse in Fertigpackungen, die von bestimmten kleinen Einzelhandelsgeschäften verkauft und dem Käufer vom Verkäufer direkt ausgehändigt werden, von der Angabe des Preises je Maßeinheit ausnehmen, sofern die Angabe des Preises je Maßeinheit

- für diese Einzelhandelsgeschäfte eine übermäßige Belastung sein könnte oder
- sich wegen der Zahl der zum Verkauf angebotenen Erzeugnisse, der Verkaufsfläche, der Anordnung der Verkaufsstelle oder wegen der spezifischen Bedingungen für bestimmte Handelsformen, wie in einigen besonderen Fällen des ambulanten Verkaufs, nur mit großen Schwierigkeiten durchführen läßt.

(2) Bei Annahme dieser Richtlinie bereits bestehende strengere Preisangabepflichten aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften bleiben von den in Absatz 1 genannten Ausnahmen unberührt.

#### Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Annahme nachzukommen. Sie setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

#### Artikel 13

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1988.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

M. BANGEMANN

*ANHANG***Erzeugnisse in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen nach Artikel 3 Absatz 2**

Gebrauchsfertige Anstrichfarben und Lacke gemäß Nummer 4 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG mit Ausnahme der Farben für Kunstmaler und für den Unterricht;

Klebstoffe einschließlich Leime gemäß Nummer 5 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG;

Pflegemittel gemäß Nummer 6 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG;

Körperpflegemittel, Erzeugnisse zur Schönheitspflege und Toilettenartikel gemäß Nummern 7.1 bis 7.6 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG;

Waschmittel gemäß Nummern 8.1 bis 8.6 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG und Nummer 3 des Anhangs II derselben Richtlinie,

Lösemittel gemäß Nummer 9 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG,

Schmieröl gemäß Nummer 10 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG,

Handstrickgarne gemäß Nummer 11 des Anhangs I der Richtlinie 80/232/EWG.

---

## RICHTLINIE DES RATES

vom 7. Juni 1988

zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise

(88/315/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament <sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Programme der Gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher <sup>(4)</sup> sehen die Ausarbeitung gemeinsamer Grundsätze für die Angabe der Preise vor.

In der Richtlinie 79/581/EWG <sup>(5)</sup> des Rates vom 19. Juni 1979 über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Lebensmittelpreise ist vorgesehen, daß der Rat regelt, unter welchen Bedingungen die Verpflichtung zur Angabe des Preises je Maßeinheit bei Lebensmitteln in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen anzuwenden ist, und bei dieser Gelegenheit die Gruppen von Lebensmitteln festlegt, die von dieser Angabe ausgenommen werden können.

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird.

In der Entschließung des Rates vom 19. Juni 1979 über die Angabe des Preises bei Lebensmitteln und anderen Erzeugnissen des kurzfristigen Verbrauchs in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen <sup>(6)</sup> werden die Eigenschaften aufgezählt, die die Wertereihen aufweisen müssen, um von der Angabe des Preises je Maßeinheit freigestellt werden zu können.

Durch Standardisierung der Mengen bei Lebensmitteln in Fertigpackungen werden den Verbrauchern Preisvergleiche an der Verkaufsstelle erleichtert, sofern einfache und leicht vergleichbare Wertereihen festgelegt werden. In allen Fällen, in denen dies möglich ist, sollte die Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit durch diese Standardisierung ersetzt werden.

Folgende Richtlinien des Rates sehen Wertereihen für Erzeugnisse in Fertigpackungen vor: die Richtlinie 80/232/EWG vom 15. Januar 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die zulässigen Reihen von Nennfüllmengen und Nennvolumen von Behältnissen für bestimmte Erzeugnisse in Fertigpackungen <sup>(7)</sup>, in der Fassung der Richtlinie 86/96/EWG <sup>(8)</sup>; die Richtlinie 75/106/EWG vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Flüssigkeiten nach Volumen in Fertigpackungen <sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/10/EWG <sup>(10)</sup>; die Richtlinie 73/241/EWG vom 24. Juli 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur Ernährung bestimmte Kakao- und Schokoladelerzeugnisse <sup>(11)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/7/EWG <sup>(12)</sup>; die Richtlinie 73/437/EWG vom 11. Dezember 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für einige zur menschlichen Ernährung bestimmte Zuckerarten <sup>(13)</sup>, in der Fassung der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals <sup>(14)</sup>; die Richtlinie 77/436/EWG vom 27. Juni 1977 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Kaffee-Extrakte und Zichorien-Extrakte <sup>(15)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 85/573/EWG <sup>(16)</sup>.

Die Standardisierung auf Gemeinschaftsebene zwecks Beseitigung der technischen Handelshemmnisse trägt zur Vereinfachung der Wertereihen der dem Verbraucher angebotenen Lebensmittel bei. Die Preisstellung der auf Gemeinschaftsebene festgesetzten Wertereihen ist in Betracht zu ziehen.

Für bestimmte Gruppen von Lebensmitteln ist eine Standardisierung auf Gemeinschaftsebene nicht zweckmäßig. Für diese Lebensmittel ist die Freistellung von auf einzelstaatlicher Ebene festgesetzten Reihen von Füllmengen vorzusehen.

Von der Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit sollten die Mitgliedstaaten diejenigen Lebensmittel ausnehmen können, bei denen eine solche Preisangabe nur von geringer Bedeutung wäre.

Ziel der in dieser Richtlinie getroffenen Regelung sind die Unterrichtung und der Schutz der Verbraucher —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 53 vom 24. 2. 1984, S. 7, und ABl. Nr. C 121 vom 7. 5. 1987, S. 7.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 122 vom 20. 5. 1985, S. 148, und Beschluß vom 18. Mai 1988 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 343 vom 24. 12. 1984, S. 34.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. C 92 vom 25. 4. 1975, S. 2, und ABl. Nr. C 133 vom 3. 6. 1981, S. 2.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 158 vom 26. 6. 1979, S. 19.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. C 163 vom 30. 6. 1979, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 25. 2. 1980, S. 1.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 80 vom 25. 3. 1986, S. 55.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 42 vom 15. 2. 1975, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 4 vom 5. 1. 1985, S. 20.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 228 vom 16. 8. 1973, S. 23.

<sup>(12)</sup> ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 22.

<sup>(13)</sup> ABl. Nr. L 356 vom 27. 12. 1973, S. 71.

<sup>(14)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

<sup>(15)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 20.

<sup>(16)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 22.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Richtlinie 79/581/EWG wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 Absätze 2 und 3 erhält folgende Fassung :

„(2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Lebensmittel, die in Beherbergungsbetrieben, Gaststätten, Schwankwirtschaften, Krankenhäusern, Kantinen und ähnlichen Unternehmen zum Verkauf angeboten und unmittelbar verzehrt werden, sowie auf Lebensmittel, die zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit gekauft werden, und auf Lebensmittel, die bei Erbringen einer Dienstleistung geliefert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß diese Richtlinie nicht für Lebensmittel gilt, die auf dem Bauernhof oder privat verkauft werden.“

2. Artikel 2 Buchstaben b) und f) erhält folgende Fassung :

„b) Lebensmittel in Fertigpackungen : in Abwesenheit des Verbrauchers verpackte Lebensmittel, gleichviel ob die Verpackung sie ganz oder teilweise umschließt :

f) Preis je Maßeinheit : der Preis für 1 Kilogramm oder für 1 Liter des Lebensmittels, vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 10 Absatz 2.“

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt :

„(1) Bei den in Artikel 1 bezeichneten Lebensmitteln ist der Verkaufspreis nach Maßgabe des Artikels 4 anzugeben.

(2) Bei den im Anhang aufgeführten Lebensmitteln in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen und bei Lebensmitteln in Fertigpackungen mit unterschiedlichen Füllmengen ist vorbehaltlich der Artikel 7 bis 10 auch der Preis je Maßeinheit anzugeben.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

4. Die Artikel 4 und 5 erhalten folgende Fassung :

*„Artikel 4*

Der Verkaufspreis und der Preis je Maßeinheit müssen der Ware eindeutig zugeordnet, leicht erkennbar und deutlich lesbar angegeben sein. Jeder Mitgliedstaat kann die spezifischen Einzelheiten dieser Preisangabe — etwa durch Anschlag, Auszeichnung am Warenregal oder Etikettierung — festlegen.

*„Artikel 5*

Bei geschriebenen oder gedruckten Werbeanzeigen und Warenkatalogen, in denen der Verkaufspreis der in Artikel 1 genannten Lebensmittel angegeben wird,

ist vorbehaltlich des Artikels 3 Absatz 2 auch der Preis je Maßeinheit anzugeben.“

5. Artikel 7 wird wie folgt geändert :

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung :

„(2) Bei den in Absatz 1 bezeichneten Lebensmitteln handelt es sich insbesondere um

a) von der Angabe des Gewichts oder Volumens ausgenommene Lebensmittel (insbesondere stückweise in den Verkehr gebrachte Lebensmittel);

b) unterschiedliche Lebensmittel, die in ein und derselben Verpackung in den Verkehr gebracht werden ;

c) mittels Automaten vermarktete Lebensmittel ;

d) Fertiggerichte oder kochfertige Gerichte in einer Packung ;

e) Phantasieerzeugnisse ;

f) Sammelpackungen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 80/232/EWG, sofern sie aus Einzelerzeugnissen bestehen, die einem der in einer gemeinschaftlichen Wertereihe genannten Werte entsprechen.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „5 Gramm oder Millilitern“ durch „50 Gramm oder Millilitern“ ersetzt.

6. Die Artikel 8 und 9 erhalten folgende Fassung :

*„Artikel 8*

(1) Die Pflicht zur Angabe des Preises je Maßeinheit gilt nicht für

— die in Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 73/241/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen ;

— die in Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 73/241/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen ;

— die in Artikel 1 Nummern 1, 2 und 3 der Richtlinie 73/437/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen ;

— die in Artikel 4 der Richtlinie 77/436/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen ;

— die in Anhang III Nummern 1, 2, 4, 5 und 6 der Richtlinie 75/106/EWG aufgeführten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in Spalten I und II dieses Anhangs aufgeführten Wertereihen für Nennvolumen in den Verkehr gebracht werden ;

— die in Anhang I (mit Ausnahme der Nummern 1.2, 1.5.4, 1.8, 2 und 3) der Richtlinie 80/232/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in diesem Anhang genannten Wertereihen von Nennfüllungen in den Verkehr gebracht werden.

(2) Von der Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten folgende Lebensmittel ausnehmen:

- die in Anhang III Nummern 3, 7, 8 und 9 der Richtlinie 75/106/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in Spalten I und II dieses Anhangs aufgeführten Nennvolumen in den Verkehr gebracht werden;
- die in Anhang III der Richtlinie 75/106/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie in wiederverwendbaren Flaschen mit einem Nennvolumen von 0,70 Liter in den Verkehr gebracht werden; die in Anhang III Nummern 1 c), 2 b), 3 und 7 der Richtlinie 75/106/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie in wiederverwendbaren Flaschen mit einem Nennvolumen von 0,5 Pint, 1,0 Pint, 1 1/3 Pint und 2,0 Pint in den Verkehr gebracht werden;
- die in Anhang I Nummern 1.2, 1.5.4, 1.8, 2, 3 und in Anhang II Nummern 1 und 2 der Richtlinie 80/232/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in diesen Anhängen genannten Wertereihen in den Verkehr gebracht werden, sowie die in Anhang I der Richtlinie 80/232/EWG genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen, sofern sie gemäß den in Anhang III derselben Richtlinie genannten Wertereihen in den Verkehr gebracht werden.

(3) Von der Angabe des Preises je Maßeinheit können die Mitgliedstaaten die in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Lebensmittel in Fertigpackungen ausnehmen, sofern sie in Mengen in den Verkehr gebracht werden, die kleiner als der niedrigste bzw. größer als der höchste Wert der gemeinschaftlichen Wertereihen sind.

#### Artikel 9

Bei der Verabschiedung von Gemeinschaftsmaßnahmen zur Harmonisierung der Wertereihen für Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen oder bei der Überprüfung vorausgehend verabschiedeter Wertereihen ändert der Rat auf Vorschlag der Kommission den Artikel 8."

7. Folgende Artikel werden eingefügt:

#### „Artikel 10

Die Mitgliedstaaten haben eine Übergangszeit von sieben Jahren ab Annahme der Richtlinie 88/314/EWG<sup>(1)</sup>, um die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie betreffend die im Anhang genannten Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen anzuwenden. Während dieser Übergangszeit können etwaige nationale Maßnahmen oder Gepflogenheiten, die zum Zeitpunkt der Annahme der Richtlinie 88/314/EWG bestehen und diese Lebensmittel betreffen, beibehalten werden.

Bis zum Ablauf der Übergangszeit, während der die angelsächsischen Maßeinheiten aufgrund der Gemeinschaftsbestimmungen über die Einheiten im Meßwesen verwendet werden dürfen, legen die zuständigen Behörden Irlands und des Vereinigten Königreichs für jedes Lebensmittel oder für jede Gruppe von Lebensmitteln die Gewichtseinheiten und die Volumeneinheiten des internationalen Systems bzw. des angelsächsischen Systems fest, für die die Angabe des Preises je Maßeinheit vorgeschrieben ist.

#### Artikel 11

(1) Die Mitgliedstaaten können Lebensmittel in Fertigpackungen, die von bestimmten kleinen Einzelhandelsgeschäften verkauft und dem Käufer vom Verkäufer direkt übergeben werden, von der Angabe des Preises je Maßeinheit ausnehmen, sofern die Angabe des Preises je Maßeinheit

- für diese Einzelhandelsgeschäfte eine übermäßige Belastung sein könnte oder
- sich wegen der Zahl der zum Verkauf angebotenen Lebensmittel, der Verkaufsfläche, der Anordnung der Verkaufsstelle oder wegen der spezifischen Bedingungen für bestimmte Handelsformen, wie in einigen besonderen Fällen des ambulanten Verkaufs, nur mit großen Schwierigkeiten durchführen läßt.

(2) Bei Annahme der Richtlinie 88/314/EWG bereits bestehende strengere Preisangabepflichten aufgrund einzelstaatlicher Vorschriften bleiben von den in Absatz 1 genannten Ausnahmen unberührt.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1988, S. 19<sup>o</sup>.

8. Die Artikel 10 und 11 werden zu den Artikeln 12 und 13.
9. Der Anhang der vorliegenden Richtlinie wird hinzugefügt.

#### Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie binnen zwei Jahren nach ihrer Annahme nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem von dieser Richtlinie erfaßten Gebiet erlassen.

#### Artikel 3

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 1988.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. BANGEMANN

## ANHANG

**Lebensmittel in Fertigpackungen mit im voraus festgelegten Füllmengen nach Artikel 3 Absatz 2**

## Lebensmittel gemäß

- Anhang III Nummer 1 der Richtlinie 75/106/EWG (Wein, nichtschäumende Getränke, Wermutwein);
  - Anhang III Nummer 2 der Richtlinie 75/106/EWG (Schaumweine, Apfelwein usw.);
  - Anhang III Nummer 3 der Richtlinie 75/106/EWG (Bier);
  - Anhang III Nummer 4 der Richtlinie 75/106/EWG (Spirituosen und sonstige alkoholische Getränke);
  - Anhang III Nummer 5 der Richtlinie 75/106/EWG (Essig);
  - Anhang III Nummer 6 der Richtlinie 75/106/EWG (Öle);
  - Anhang III Nummer 7 der Richtlinie 75/106/EWG (Milch und Milchgetränke);
  - Anhang III Nummer 8 der Richtlinie 75/106/EWG (Mineralwasser, Limonaden, usw.);
  - Anhang III Nummer 9 der Richtlinie 75/106/EWG (Frucht- und Gemüsesäfte usw.);
  - Anhang I Nummer 1.7 der Richtlinie 80/232/EWG (Kaffee, außer gefriergetrocknetem und löslichem, und Zichorien);
  - Artikel 4 der Richtlinie 77/436/EWG (Kaffee- und Zichorien-Extrakte);
  - Artikel 6 der Richtlinie 73/241/EWG (Schokolade- und Kakaerzeugnisse);
  - Artikel 1 Nummern 1, 2 und 3 der Richtlinie 73/437/EWG und Anhang I Nummer 1.4 der Richtlinie 80/232/EWG (Zucker);
  - Anhang I Nummer 1.1 der Richtlinie 80/232/EWG (Butter usw.);
  - Anhang I Nummer 1.2 der Richtlinie 80/232/EWG (Frischkäse);
  - Anhang I Nummer 1.3 der Richtlinie 80/232/EWG (Tafel- und Kochsalz);
  - Anhang I Nummer 1.5.1 der Richtlinie 80/232/EWG (Getreidemehl, -grütze, -flocken und gries);
  - Anhang I Nummer 1.5.2 der Richtlinie 80/232/EWG (Teigwaren);
  - Anhang I Nummer 1.5.3 der Richtlinie 80/232/EWG (Reis);
  - Anhang I Nummer 1.5.4 der Richtlinie 80/232/EWG (Getreidekost);
  - Anhang I Nummer 1.6 der Richtlinie 80/232/EWG (Hülsenfrüchte und getrocknete Früchte);
  - Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 80/232/EWG (Konserven oder Halbkonserven von pflanzlichen Erzeugnissen);
  - Anhang I Nummer 1.8.1 der Richtlinie 80/232/EWG (Obst, Gemüse und Kartoffeln, tiefgekühlt);
  - Anhang I Nummer 1.8.2 der Richtlinie 80/232/EWG (Fischfilets und -portionen, tiefgekühlt);
  - Anhang I Nummer 1.8.3 der Richtlinie 80/232/EWG (Fischstäbchen, tiefgekühlt);
  - Anhang I Nummer 2 der Richtlinie 80/232/EWG (Speiseeis);
  - Anhang I Nummer 3 der Richtlinie 80/232/EWG (Trockenfutter für Hunde und Katzen);
  - Anhang II Nummer 2 der Richtlinie 80/232/EWG (Feuchtfutter für Hunde und Katzen).
-

**Unterrichtung über die Unterzeichnung des Abkommens mit Thailand gemäß Artikel XXVIII des GATT betreffend Süßkartoffeln**

Das Abkommen — in Form eines gemeinsamen Schreibens an den Generaldirektor des GATT — zwischen der EWG und Thailand, ausgehandelt gemäß Artikel XXVIII des GATT, betreffend nicht zum menschlichen Verzehr bestimmte Süßkartoffeln<sup>(1)</sup> wurde am 27. Mai 1988 von Herrn M. Marcussen, Direktor bei der Kommission — Generaldirektion Landwirtschaft —, im Namen des Rates der Europäischen Gemeinschaften und von Herrn Botschafter Chao Saicheua im Namen der Regierung des Königreichs Thailand unterzeichnet.

---

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 134 vom 31. 5. 1988, S. 57.